

gemessenem Verhältnis zu dem Preise stehen, für den die Gemeinde den Strom ihrerseits vom Staate bezieht.

Von solchen besonderen Fällen abgesehen beabsichtige also der Staat, den Strom nicht direkt den Verbrauchern zuzuführen, sondern den Gemeinden zu liefern, die ihrerseits wie bisher den Kleinverkauf zu besorgen hätten. Alles Nähere würde durch die Stromlieferungsverträge zwischen dem Staat und den Gemeinden zu regeln sein. Diese Verträge würden sich insbesondere auch darauf zu richten haben, daß der Unterschied zwischen den bisherigen Selbsterzeugungskosten der Gemeinden und den Strompreisen des Staates in möglichst weitem Umfange den Verbrauchern zugute komme; denn nur dann, wenn dies geschehe, erreiche der Staat das gemeinnützige Ziel, das er sich mit der Stromversorgung des Landes gesteckt habe.

Um in der Frage der Mitverwaltung der Gemeinden vollständig klar zu sehen, wurde auf einen Antrag aus der Deputation bei der Regierung angefragt, ob sie bereit sei,

die Mitwirkung bei der Verwaltung der staatlichen
Elektrizitätsversorgung

satzungsgemäß zu regeln. Die Regierung antwortete hierauf, daß sie aus den bisherigen Verhandlungen der Deputation glaube entnehmen zu können, die überwiegende Mehrheit werde der Regierung darin zustimmen, daß die Vereinheitlichung der Elektrizitätsversorgung im Königreiche Sachsen vom Staate allein und nicht von einer aus Staat und Gemeinden gebildeten gemischten Körperschaft in die Wege geleitet werden solle. Dessenungeachtet sei aber in den Verhandlungen der Deputation von einzelnen Rednern wiederholt der Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, daß den Gemeinden bei der Verwaltung des staatlichen Unternehmens eine gewisse Mitwirkung eingeräumt werden möchte. Die Regierung habe sich zu dieser Frage schon mehrfach geäußert, und zwar im Dekret Nr. 23 S. 30, bei der Vorberatung der Elektrizitätsvorlage in der zweiten Ständekammer am 4. April dieses Jahres wie auch gegenüber der Zwischendeputation der zweiten Kammer. Nachdem nun an die Regierung nochmals die bestimmte Anfrage gerichtet worden sei, ob sie bereit sei, die Mitwirkung der Gemeinden bei der Verwaltung der staatlichen Elektrizitätsversorgung satzungsgemäß zu regeln, stehe das Finanzministerium nicht an, erneut den Standpunkt der Regierung zusammenfassend darzulegen:

Die Verwaltung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens solle nach dem Plane der Regierung, abgesehen von der Mitwirkung des Landeselektrizitätsrates, rein staatlich sein. Diese Verwaltung solle nach den über die Zuständigkeit der Ministerien bestehenden Bestimmungen dem Finanzministerium unterstellt werden, es solle aber bei allen die Gemeindeinteressen oder die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse berührenden wichtigen Angelegenheiten, insonderheit in Tariffragen, dem Ministerium des Innern ein Mitentschließungsrecht zustehen. Auch solle es dem Ministerium des Innern vorbehalten bleiben, ebenso wie das Finanzministerium in den Landeselektrizitätsrat Kommissare zu entsenden. Durch diese Mitwirkung des Ministeriums des Innern sei nach Ansicht der Regierung in bester Weise dafür gesorgt, daß die Interessen aller Gemeinden des Landes soweit nur irgend möglich Berücksichtigung finden.

Aus diesem Grunde sei der in der Deputation gemachte Vorschlag, in die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke einen Vertreter der Gemeinden hineinzunehmen, von der Regierung bereits abgelehnt worden. Wollte man aber den verschiedenen Gemeindegruppen, deren Wünsche und Interessen vielfach weit auseinandergehen, eine Mitwirkung bei der staatlichen Verwaltung einräumen, so würden dadurch in diese Verwaltung Gegenstände hineingetragen werden, die einer raschen und ersprießlichen Erledigung der Geschäfte,